

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

N^o. 1.

Mittwoch, den 5. Januar.

1910.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der
Fürst und Ihre Hoheit die Fürstin lassen
Allen, welche Höchstdieselben beim Jahres-
wechsel durch ihre Glückwünsche erfreut
haben, sehr herzlichen Dank aussprechen.

Detmold, den 3. Januar 1910.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.

H. m. W. d. G. b.

v. Loos.

Die heute ausgegebene Nr. 1 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

- Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Anlegung, Genehmigung, Untersuchung und Revision der Dampfkessel, vom 27. Dezbr. 1909.
- Nr. 2. Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1909 über den unmittelbaren Verkehr mit den niederländischen Justizbehörden in Strafsachen.
- Nr. 3. Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1910 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend, vom 3. Januar 1910.

Die Nr. 65 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1909, enthält:

- Nr. 3695. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1909. Vom 27. Dezember 1909.
- Nr. 3696. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. Vom 27. Dezember 1909.
- Nr. 3697. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 18. Dezember 1909.

Die Nr. 66 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1909, enthält:

- Nr. 3698. Bekanntmachung, betreffend den börsemäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig. Vom 24. Dezember 1909.
- Nr. 3699. Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Mannheim für den Zeithandel in Getreide. Vom 27. Dezember 1909.
- Nr. 3700. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 27. Dezember 1909.

Seine Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Conditor Robert Braune hier das

Prädikat „Fürstlich Lippischer Hofconditormeister“ und dem Wagenfabrikanten Hugo Scheidt in Lemgo das Prädikat „Fürstlich Lippischer Hofwagenfabrikant“ zu verleihen.

Detmold, den 1. Januar 1910.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, dem Rentner Wilhelm Süvern in Langenholzhausen das Kreuz zum Leopold-Orden zu verleihen.

Detmold, den 3. Januar 1910.

Fürstliches Staatsministerium.
Frhr. von Sevekot.

Seine Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Eheleuten Hofmeister D a n n e Nr. 44 in Brüntrup aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei dem Landwirt Obermeier Nr. 1 daselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 16. Dezember 1909.

Fürstliches Staatsministerium.
Frhr. von Sevekot.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, vom 15. Januar 1910 an den Amtsrichter Marten in Drlinghausen die erledigte Amtsrichterstelle in Lemgo zu übertragen, gleichzeitig ist der Amtsgerichtsrat H u x h o l l in Lemgo in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht Drlinghausen versetzt und an dessen Stelle der Gerichtsassessor T a s c h e in Lage zum Amtsrichter in Lemgo berufen worden.

Detmold, den 31. Dezember 1909.

Fürstliches Staatsministerium.
Frhr. von Sevekot.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß die drei Pflegekinder des Direktors Claren in Lage Grete, Lotte und Wilhelm Göze fortan den Namen „Göze-Claren“ als Familiennamen führen.

Detmold, den 22. Dezember 1909.

Fürstliches Staatsministerium.
Frhr. von Sevekot.

Auf Grund des am 1. Januar 1910 in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 28. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 667) wird nachstehend unter Hinweis auf § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung die anderweitige Fassung des Auszuges aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen bekannt gemacht.

Detmold, den 31. Dezember 1909.

Fürstliches Staatsministerium.

Frhr. von Geseke.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung für

1. die gewerblichen Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, mit Ausnahme der in § 154 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten, der Gast- und Schankwirtschaften und des Verkehrsgewerbes (§ 134i);
2. Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2);
3. Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2);
4. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 a).

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

(Die §§ 108 bis 114 sind dem Arbeitsbuche vorgedruckt.)

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor sechs Uhr morgens beginnen und nicht über acht Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünf Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Katakomben und nicht zum Transporte von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden. *)

§ 137 a. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Übertragung oder Überweisung nur in dem Umfange zulässig, in

*) § 137 Abs. 7 tritt am 1. April 1912 in Kraft.

welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Abs. 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Übertragung oder Überweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlass solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern, wo ständige Arbeiterausschüsse (§ 134 h) bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgerichte Lemgo sind vom 15. d. M. ab bis auf weiteres dem Referendar Friedrichsmeier in Lemgo übertragen worden.

Detmold, den 3. Januar 1910.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Gevekot.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgerichte Lage sind mit Ermächtigung Fürstlichen Staatsministeriums vom 15. d. M. ab bis auf weiteres dem Gerichtsassessor Corbach in Lage übertragen worden.

Detmold, den 3. Januar 1910.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Gevekot.

An Stelle des verstorbenen Rentners Riggemann hieselbst ist der Malermeister Eduard Kirchner hieselbst zum Schiedsmann für den Bezirk Stadt Detmold IV gewählt und als solcher bestätigt worden.

Detmold, den 24. Dezember 1909.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Gevekot.

Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 197 bis einschließlich 202 und 205 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 29. Dezember 1909.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Gevekot.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betragen im Monat Dezember d. J. im Durchschnitt

für Hafer für 50 Kilo	9,25 M
" Heu " " " "	3,50 "
" Stroh " " " "	2,50 "

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo	9,71 M
" Heu " " " "	3,68 "
" Stroh " " " "	2,63 "

Detmold, den 31. Dezember 1909.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. B.:
Pustkuchen.

Mit Höchster Genehmigung ist dem Superintendenten Sogemeier in Bergkirchen die erbetene Erlaubnis zum Ausscheiden aus dem lippischen Kirchendienst erteilt worden.

Detmold, den 30. Dezember 1909.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Der Wegaussseher Heinrich Staas Nr. 103 in Langenholzhausen beabsichtigt, das an den Handelsmann Abraham Kay Nr. 98 daselbst jährlich zu leistende Hülfsgehalt von 50 Pfennig mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 12,50 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

18. März 1910, mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 18. Dezember 1909.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Der Maurer August Lange Nr. 49 in Blomberg beabsichtigt, den an die Stadtkasse daselbst jährlich zu leistenden Kanon von 33 Pfennig mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 8,25 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

18. März 1910, mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 18. Dezember 1909.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

Stechbriefserledigung.

Der am 28. Mai 1909 gegen den Knecht Christian Döse aus Sabbenhausen erlassene Stechbrief ist erledigt.

Detmold, den 31. Dezember 1909.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 30./31. v. M. ist in dem Geschäftsgebäude der Firma G. Examus in Detmold ein Einbruchsdiebstahl verübt, wobei gestohlen sind:

- 14 Banknoten zu je 100 M,
- 3 oder 4 Kassenscheine über je 10 M,
- 2 Kupons über 22,50 und 10 M, die den Stempel Examus tragen,
- 1100 M in Zwanzig- und Zehnmarkstücken,
- 70 M in Dreimarkstücken,
- 100 M in Zweimarkstücken,
- 108 M in Zehnspfennigstücken.

Außerdem ist ein rotgerändertes Handtuch mit eingesticktem „E“ entwandt.

Bei dem Einbruch ist der in dem Kontor stehende Geldschrank erbrochen. Die Art und Weise der Ausführung läßt darauf schließen, daß als Täter nur Schlosser, Montöre oder dergleiche Leute in Betracht kommen.

Der Tat verdächtig erscheinen u. a. zwei Personen, die wie folgt beschrieben werden:

- I. Alter: 26 bis 30 Jahre. Statur: klein. Bart: ohne. Anzug: grau-grüne Toppe. Besonderes Kennzeichen: hinkt anscheinend;
- II. Alter: 26 bis 30 Jahre. Statur: mittelgroß, stämmig. Bart: kleiner dunkler Schnurrbart. Anzug: Jackettanzug.

Beide sprachen Berliner Dialekt und haben einige Tage vor dem Einbruch in verschiedenen Häusern hiesiger Stadt Ansichtspostkarten zum Kauf angeboten.

Um Ermittlung und Festnahme der Täter, sowie Nachricht hierher zu J. 6/10 wird ersucht. Detmold, den 3. Januar 1910.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 28./29. v. M. sind dem ausländischen Arbeiter Johann Feluschack in der sog. Steinmühle in Blomberg mittels Einsteigens ein Koffer, enthaltend 200 M bar, eine Damenuhr mit Kette, eine Brosche und ein Armband, sowie ein Taschenmesser und ein Küchenbeil gestohlen worden. Der Koffer ist am 30. v. M. in der Nähe von Blomberg erbrochen und seines Inhalts beraubt wieder aufgefunden.

Der Tat verdächtig ist u. a. ein russischer Arbeiter Peter Gwoves oder Gooovis oder Moritz,

richtiger aber Ignaz Sitova, der früher auf der Meierei Blomberg gedient und den Bestohlenen am 19. v. M. besucht hat. Der Verdächtige, der falsche Papiere besitzen soll und sich verschiedene Namen beilegt, ist von kleiner untersehter Statur und neigt beim Gehen den Kopf zur Erde.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J. 10/10 wird ersucht. Detmold, den 4. Januar 1910.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 25. zum 26. Dezember ist dem Kellner August Keler aus Detmold aus der Gaststube des Hotels „Odeon“ hier ein fast neuer grauschwarzer Überzieher mit schwarzem Satinfutter, einer Reihe Hornknöpfen, dick aufgelegten Nähten und schrägen Seitentaschen gestohlen worden. In einer Tasche befand sich ein gelbledernes Zigarrenetui mit Stickerei.

Um sachdienliche Nachricht hierher zu P. L. 586/09 wird ersucht.

Detmold, den 30. Dezember 1909.
Der Fürstliche Amtsanwalt.
v. Ludwiger.

Am 23. Dezember 1909, gegen 8 Uhr Abends, ist dem Büreaudienner Heinrich Kottmann in Detmold ein vor dem Postgebäude daselbst hingestelltes Dürlopp-Fahrrad mit Torpedo-Freilauf gestohlen worden. Das Rad ist schwarz lackiert, die Felgen sind rot abgesetzt; die Lenkstange ist nach unten gebogen.

Um sachdienliche Nachricht hierher zu P. L. 583/09 wird ersucht.

Detmold, den 30. Dezember 1909.
Der Fürstliche Amtsanwalt.
v. Ludwiger.

In der Zeit vom 8. bis zum 9. November 1909, abends, ist dem Klempnergehilfen Heinrich Grobecker im Orte in Lage aus der Sonntags-hose, die im Schrank im Schlafzimmer hing, ein Portemonnaie mit 22 M entwendet worden.

Das Portemonnaie war von dunklem Leder mit 3 Fächern und seitlichem Klappenschloß. Das Geld bestand aus einem 10, fünf 2 und drei 1 Markstücken.

Der Tat verdächtig ist der am 21. August 1876 zu Bielefeld geborene Klempnergehilfe August Schulz, der mit dem Bestohlenen das Zimmer geteilt hat und seit erfolgter Entwendung verschwunden ist.

Um Nachforschung nach dem Verbleib der Gegenstände und des mutmaßlichen Täters wird zu P. L. 132/09 ersucht.

Lage, den 30. Dezember 1909.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Tasche.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. sind aus der Schneidekammer des Pächters Beine zu Holstenhöfen nachfolgende Gegenstände gestohlen:

1. ein dunkler Anzug, bestehend aus Rock, Hose und Weste im Werte von 20 M,
2. eine Uhr mit Kette im Werte von 18 M,
3. eine Uhr mit Kette im Werte von 4 M,
4. ein Paar Schnürschuhe im Werte von 10 M und
5. ein Paar schwarze Ledergamaschen im Werte von 5 M.

Als der Tat verdächtig kommt eine Person namens Peter Gurools, Peter Gorris auch Ignaz Sifora, gegen den ein richterlicher Haftbefehl vorliegt, in Frage.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und dem Täter, der im Betretungsfalle festzunehmen und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern ist und Nachricht zu P. L. 203 wird ersucht.

Blomberg, den 30. Dezember 1909.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. B.:
Müller.

Beschreibung:

Statur: klein bis mittel, unterseht, neigt beim Gehen den Kopf nach vorn, blonder Schnurrbart, blondes Kopfhaar.

Der Kolon August Klocke Nr. 73 in Heerserheide ist für die Bauerschaften Ehrsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Rege-Papenhausen, Holzhausen, Unter- und Oberwüsten, sowie die

Rittergüter Papenhausen, Sylbach, Steinbeck und die Domäne Heerse als Fleischbeschauer angestellt und verpflichtet worden.

Stellvertretender Fleischbeschauer ist der Fleischbeschauer Lochmüller in Lochhausen.

Für Lochmüllers Bezirk ist Klocke zum stellvertretenden Fleischbeschauer bestellt werden.

Schötmar, den 3. Januar 1910.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Der von Silixen nach Heidelbeckerholz bereits vorhandene Kommunalweg soll von hier bis Heidelberg in einer Länge von 3502 Metern weiter ausgebaut werden. Die für diesen Wegbau erforderlichen Erdarbeiten (Vorplanierung, Nachplanierung und Nebenarbeiten), die Herstellung der Bauwerke (Brücke über die Kalle) und der Querdurchlässe mit Lieferung der Zementröhren sollen verdingt werden. Schriftliche Angebote sind spätestens in dem auf

Mittwoch, den 19. Januar 1910,

nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Korffschen Gasthause zu Heidelberg anberaumten Termine, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, einzureichen. Formulare zu den Angeboten sind von hier aus zu beziehen.

Die Verdingungsunterlagen (Zeichnungen etc.) und die Verdingungsbedingungen liegen zur Einsichtnahme für die Bewerber hier aus.

Brake in Lippe, den 31. Dezember 1909.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der Ziegler Wilhelm Klinge oder Lohöfer in Hummersen hat sein Amt als Trichinenschauer niedergelegt.

Blomberg, den 27. Dezember 1909.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche häuslicher, gewerblicher oder Familienverhältnisse halber Anspruch auf Zurückstellung hinter den letzten Jahr-

gang der Reserve, Landwehr oder Landsturm bzw. der Ersatz-Reserve für das Mobilmachungs-jahr 1910/11 machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens den 20. d. M. bei ihrer zuständigen Verwaltungsbehörde zum Zweck der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatz-Kommission vorzubringen.

Blomberg, den 3. Januar 1910.

Der Zivilvorsteher der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Dezember d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Weizen	M. 10,50	
" " " Roggen	" 7,75	
" " " Hafer gut	" 9,—	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 8 Mk. — Pf.
" " " " mittel	" 8,—	
" " " " gering	" 7,—	
" " " Heu	" 3,—	
" " " Stroh	" 2,—	

Yemgo, den 27. Dezember 1909.

Der Magistrat.

J. B.

H. Siefmann.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in der Gemeinde Heidenoldendorf belegene, im Grundbuche von Heidenoldendorf Band IV Blatt 18 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des verstorbenen Architekten Fritz Leonhardt zu Heidenoldendorf Nr. 138 eingetragene Grundbesitz, bestehend aus den unter Nr. 144 der Grundsteuer-Mutterrolle von Heidenoldendorf verzeichneten Grundstücken zu 43,33 a mit 4,87 M Reinertrag und den unter Nr. 141 der Gebäudesteuerrolle von Heidenoldendorf verzeichneten Gebäuden mit 300 M Mietwert, am

25. Februar 1910, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 1909 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-

vermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 20. Dezember 1909.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Ziegler August Hausmeier aus Brokhausen am 24. Juli 1909 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 28. Dezember 1909.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band IV Blatt 198 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Drechslers Gustav Bornemann in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 117, 118, 119, 120 und 152/112 des Kartenblatts 19 Hofraum und Garten zu 9 a 99 qm, mit den Gebäuden D. Nr. 62 an der Lagejehstraße, am

3. Februar 1910, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 1909 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten an-

zumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 3. Dezember 1909.

Fürstliches Amtsgericht II.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Lippischen Möbelfabrik G. m. b. H. in Detmold ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Mittwoch, den 10. Januar 1910,

vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier, Zimmer Nr. 5, anberaumt.

Detmold, den 24. Dezember 1909.

Drüke,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts II.

Zu unser Vereins-Register ist unter Nr. 28 der Vaterländische Frauen-Verein für Detmold und Umgegend

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Die Satzung ist am 1. Dezember 1908 erachtet.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

Frau Landgerichts-Präsident Anna Preuß in Detmold,

Fräulein Marie Schmidt das,

Fräulein Meta Helwing das,

Fräulein Emma Petri das,

Fräulein Martha Böhmer das,

Major v. Alten das,

Kammerrat Böhmer das.

Detmold, den 27. Dezember 1909.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 84 eingetragen:

Die Eheleute Zimmermann Gustav Drewes und Luise, geb. Albert zu Lemgo, Hasenbreite, haben durch Vertrag vom 7. Dezember 1909 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Lemgo, den 22. Dezember 1909.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkurs Brüggemann, Schötmar.

Aufgebot.

Der Kaufmann A. Cronmeyer, als Konkursverwalter im A. W. Brüggemann'schen Konkurse zu Schötmar hat das Aufgebot der verloren gegangenen Schuldurkunden

- 1) vom 2. Oktober 1883 über die auf dem Grundbesitze der Witwe Cronmeyer Nr. 153 in Schötmar im Grundbuche von Schötmar Band 9 Blatt 18 Abt. III Nr. 3 für den Kaufmann A. W. Brüggemann in Schötmar eingetragene, mit $4\frac{1}{2}\%$ jährlich verzinsliche und 6 Monate nach Kündigung rückzahlbare Darlehnsforderung zu 1700 M,
- 2) vom 22. November 1898 über die auf dem Grundbesitze des Zigarrenarbeiters August Hörentrup gen. Stölting Nr. 225 zu Schötmar im Grundbuch von Schötmar Band 13 Blatt 11 Abt. III Nr. 8 für den Kaufmann A. W. Brüggemann in Schötmar eingetragene, mit 4% jährlich verzinsliche und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbare Darlehnsforderung zu 2900 M,
- 3) vom 20. März 1908 über die auf dem Grundbesitze des Gastwirts Fritz Benkelberg Nr. 16 zu Berterhagen im Grundbuche von Berterhagen Band 1 Blatt 2 Abt. III Nr. 30 für den Kaufmann A. W. Brüggemann in Schötmar eingetragene, mit 4% jährlich verzinsliche und 6 Monate nach Kündigung rückzahlbare Darlehnsforderung zu 5000 M, beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 15. März 1910,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 9,

anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Salzuflen, den 20. November 1909.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Schötmar belegene, im Grundbuche von Schötmar Band 4 Blatt 2 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Uhrmachers August Hundersen Nr. 70 in Schötmar eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 23 Ktbl. 1, 174 und 175 Ktbl. 2 in einer Gesamtgröße von 16,32 ar mit 10,87 M Reinertrag mit dem auf der Parzelle 174 stehenden Wohnhause, am

Freitag, den 4. März 1910,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der jährliche Mietwert des Wohnhauses beträgt 135 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezbr. 1909 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 29. Dezember 1909.

Fürstliches Amtsgericht II.

Auf Antrag des Kaufmanns Pott, als Vormunds des Rentners Gottlieb Kirchhoff in Lage, soll die Stätte des letzteren Nr. 642 das. öffentlich meistbietend freiwillig im Termine

Montag, den 24. Januar 1910,

vormittags 10 Uhr,

auf dem Gerichtszimmer
versteigert werden

Es gehören dazu das Wohnhaus zu 210 M Mietwert an der Schötmarstraße in Lage und Hofraum und Hausgärtchen daneben zu 3a 91 qm mit 1 M 14 J Grundsteuerreinertrag.

Die Verkaufsbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden. Kaufliebhaber wollen sich im Termine einfinden.

Lage, den 30. Dezember 1909

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

Zu der Eintragung unter Nr. 15 des Güterrechtsregisters — Eheleute Adolf Bär Nr. 12 in Wissentrup betreffend — ist vermerkt:

Die Eheleute haben die durch Vertrag vom 17. April 1901 eingeführte allgemeine Gütergemeinschaft am 27. Dezember 1909 aufgehoben und vollständige Gütertrennung unter Ausschluß aller Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau vereinbart.

Lage, den 30. Dezember 1909.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Das Fahndungserfuchen vom 5. November 1909 gegen den Fabrikarbeiter Adolf Watermann aus Lage ist erledigt.

Lage, den 30. Dezember 1909.

Fürstliches Amtsgericht.

Die Schuldburkunde vom 20. Februar 1885, nach der auf dem Grundbesitz des Zieglers Wilhelm Wenneker Nr. 53 in Reine im Grundbuche von Schönhagen Band 1 Blatt 39 in Abteilung III unter Nr. 2 eine Hypothek von 150 M eingetragen steht, wird für kraftlos erklärt und der unbekannte Gläubiger mit seinen Rechten aus der Hypothek ausgeschlossen.

Alverdissen, den 28. Dezember 1909.

Fürstliches Amtsgericht.

Aufgebot.

Es haben beantragt:

- I. der Landwirt Friedrich Göbel in Schlangen (Nr. 36) das Aufgebot des Gläubigers der im Grundbuche von Schlangen im Bande III auf dem Blatte 57 in der 3. Abt. unter Nr. 1 für den Kolon Schlömer in Schlangen (Nr. 5) aufgrund der Urkunde vom 1. 4. 1841 eingetragenen Darlehenshypothek von 300 *M* und
- II. der Maurermeister Heinrich Sietmann in Horn das Aufgebot des Briefes der früher im Grundbuche von Horn im Bande XVII auf dem Blatte 326 und jetzt in demselben Grundbuche im Bande XXXVIII auf dem Blatte 759 unter Nr. 1 eingetragenen Hypothek für eine Darlehensforderung von 75 *M* laut der Schuldurkunde vom 13. 1. 1866.

Der Gläubiger der Hypothek und der Inhaber des Hypothekenbriefes werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 8. April 1910,
vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen und der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt wird.

Horn, den 27. Dezember 1909.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Hausdiener Fritz Busse hat sich am 14. d. M. von seinem Arbeitgeber, dem Bäckermeister Holtmann in Salzuflen, entfernt. Seitdem fehlt jede Spur von ihm. Um Recherche und evtl. Nachricht zu II 12562 wird gebeten.

Beschreibung:

1. Familienname: Busse.
2. Vorname: Fritz.
3. Geburtsort: Detmold.
4. Stand und Gewerbe: Hausburche.
5. Aufenthaltsort (Wohnung): nicht bekannt.
6. Religion: evang.
7. Geburtstag: 11. 9. 95.
8. Größe: 1,40 m.
9. Gestalt: unterseht.
11. Haare: hellblond, voll.
12. Augenbrauen: hellblond.
13. Augen: blau.
14. Nase: gewöhnlich.
15. Mund: klein.
16. Ohren: klein.
17. Zähne: gesund.
18. Kinn: spitz.
19. Gesichtsbildung: rundes volles Gesicht.
20. Hände, Füße: mittel.
21. Gesichtsfarbe: recht gesund.
22. Gang, Haltung: etwas schleppend.
23. Sprache: deutsch, tiefe Stimme.
24. Besondere Kennzeichen: keine.
25. Kleidung: Schwarzer Hut und schwarzer Jackettanzug.

Herford, den 29. Dezember 1909.

Die Polizei-Verwaltung.